OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653648/5/MK

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag von A__, , vertreten durch B__, Rechtsanwalt, , der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.09.2025, GZ: 341691-2025, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit obzitiertem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) wurde Herrn A__ (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) die Lenkberechtigung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen bis 02.09.2028 erteilt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass auf Grund der langen Vorgeschichte bzw. der bekannten Alkoholabhängigkeit die Befristung unter der Voraussetzung der (näher beschriebenen) Alkoholabstinenz erst in drei Jahren aufgehoben werden könne, wenn zudem aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht eine ausreichende Stabilisierung vorliege.

I.2. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, dass eine Alkoholabhängigkeit nicht vorliege und auch nie vorgelegen hätte. Die weitere Befristung unter Auflagen sei nicht nachvollziehbar. Da bei Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der Zeitraum des Rechtsmittelverfahrens zu einer de-facto-Entziehung führe, würde (ua) die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage bzw. dem Vorbringen des Bf. Zudem scheinen keinerlei einschlägige Beanstandungen des Bf auf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise):

„Aufschiebende Wirkung

§ 22. […]

(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den

angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die hier zu beurteilende Rechtsfrage erschöpft sich auf das Kriterium „Gefahr im Verzug“ in der speziellen Konstellation der Inkaufnahme der negativen Bescheidfolgen durch den Bf, um darüber hinausgehende negative Konsequenzen (de-facto-Entziehung infolge Fristablaufs) zu vermeiden.

Auch wenn die vorliegende Situation nicht den intendierten Regelfall von „Gefahr im Verzug“ darstellt, ergeben sich dennoch keine Hindernisse für eine „Belassung“ der Lenkberechtigung während des Rechtsmittelverfahrens. Die dadurch herbeigeführte faktische Lage entspricht (zumindest bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel) der von der bB angeordneten, die ebenfalls eingetreten wäre, wenn der Bf kein Rechtsmittel eingebracht hätte. Aus öffentlichen Interessen steht der Inanspruchnahme der eingeräumten Berechtigung somit nichts im Wege, bzw. würde der gegenteilige Fall – zumal das Ermittlungsverfahren noch einige Zeit wird in Anspruch nehmen können – im Ergebnis eine unbillige Härte darstellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger